

Es begab sich ...

In Heinsberg gibt es ein Amtsgericht. Und dort gab es eine Rechtsanwältin, die sich auf Betreuungen spezialisiert hatte. Sie ist keine Rechtsanwältin mehr und hat Heinsberg verlassen. Wie das kam, das ist eine Geschichte, die über den Zustand der deutschen Justiz mehr aussagt, als dieser lieb sein kann. Die Sachverhaltsdarstellung folgt der Akte des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2579/08), die mir in Kopie »vorlag« und die ich gelesen habe.

Schwere Krankheit der Betreuerin

Diese Rechtsanwältin, nennen wir sie Dr. Rentsch, erkrankte schwer und sah sich außerstande, ihre Arbeit im bisherigen Umfang zu leisten. Am 18.1.2008 schrieb sie dem Amtsgericht:

»Aus gesundheitlichen Gründen werde ich auf längere Zeit nicht arbeitsfähig sein. Ich bitte Sie daher, mich kurzfristig in folgenden Betreuungssachen zu entpflichten:

[es folgen 16 Namen nebst Betreuungsaktenzeichen]

Ich bitte Sie um eine möglichst zeitnahe Beschlussfassung.«

Das Amtsgericht Heinsberg antwortete mit Schreiben vom 24.1.2008:

»Sie haben die kurzfristige Entpflichtung in mehreren Betreuungssachen beantragt. Dem bin ich inzwischen nachgekommen. Über die in dem zitierten Schreiben aufgeführten Betreuungen hinaus sind Sie in zahlreichen weiteren Sachen beim hiesigen Gericht sowohl als Betreuerin als auch als Verfahrenspflegerin eingesetzt. In letzter Zeit haben sich Anrufe bei meiner Geschäftsstelle gehäuft, wonach Sie nicht zu erreichen gewesen seien. Auch ich wurde in verschiedenen Telefonaten auf diesen Missstand von Einrichtungen und Angehörigen hingewiesen. Aus meiner Sicht erfüllen Sie

nicht die Voraussetzungen des § 1901 BGB, so dass ich beabsichtige, Sie in allen Fällen zu entpflichten.«

Frau Dr. Rentsch fügte sich und bat mit Schreiben vom 6.2.2008 darum, sie »aus sämtlichen Betreuungen ohne Weiteres zu entlassen«.

Betreuung der Betreuerin Der Beschluß vom 6.3.2008

In einem handschriftlichen Aktenvermerk des Richters vom 6.3.2008 hält dieser fest, ihm habe eine Berufsbetreuerin telefonisch mitgeteilt, daß sich Frau Dr. Rentsch

»in stationärer Krankenhausbehandlung befinde. Sie werde sich am Montag mit der Tochter von Frau [Rentsch] treffen, um die Akten aus den Büroräumen zu holen, damit diese sodann den neuen Betreuern übergeben werden könnten. Problem sei allerdings das Fremdgeld. Da komme sie nicht heran. In diesem Zusammenhang teilt mir Herr [...], Berufsbetreuer aus [...] mit, dass die ARGE Geld für seinen Betreuten überwiesen habe, der Betreute auf dieses Geld dringend angewiesen sei, er aber an das Geld nicht herankomme, die ARGE jedoch nicht noch einmal zahle. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.«

Der Amtsgerichtsdirektor, Dr. Dieter Meier (Klarname), ergriff hierauf eine erstaunliche Maßnahme: Er stellte die Betreuerin unter Betreuung. Am 6.3.2008 beschloß das Amtsgericht Heinsberg (11 XVII 84/08) mit einstweiliger Anordnung (!), eine als Berufsbetreuerin agierende Psychologin (diejenige, mit der er telefoniert hatte) zur Betreuerin der Rechtsanwältin Frau Dr. Rentsch zu bestellen. Noch erstaunlicher der zugewiesene Aufgabenkreis (§ 1896 Abs. 2 BGB): »Abwicklung der Betreuertätigkeit einschließlich Verfügungsgewalt über Fremdgelder«. Für persönliche Angelegenheiten wurde eine Betreuung nicht angeordnet. Nur die Betreuungstätigkeit bedurfte einer Betreuung. Aufschlußreich ist die Begründung:

»Frau Dr. [Rentsch] befindet [sich] wegen einer schweren Erkrankung seit heute in stationärer Behandlung. Im Januar und Februar dieses Jahres hatte sie beantragt, sie in allen Betreuungssachen zu entpflichten. Die von ihr bislang geführten Betreuungen sind

überwiegend auf andere Berufsbetreuer übertragen worden. Diese benötigen dringend die bei Frau Dr. [Rentsch] aufbewahrten Unterlagen sowie in Einzelfällen auch Zugang zu den von Frau Dr. [Rentsch] für die Betroffenen verwalteten Gelder.

In ihrem derzeitigen Zustand ist es Frau Dr. [Rentsch] nicht möglich, die Unterlagen herauszugeben und Kontovollmachten zu erteilen. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf zur Einrichtung einer Betreuung mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Aufgabenkreis.«

Betreuung zur Rechtsdurchsetzung im Drittinteresse?

Aha. Schon hier fällt auf, daß die Betreuung nicht, wie es allein dem Gesetz entspricht (§ 1901 Abs. 1 und 2 BGB: »Angelegenheiten des Betreuten ... wie es dessen Wohl entspricht«), fürsorglich im Interesse und zum Wohl der betreuten Frau Dr. Rentsch mit entsprechendem Aufgabenkreis angeordnet worden ist, sondern als Abwicklungshilfe für den durch die schwere Erkrankung erforderlich gewordenen Betreuerwechsel zum Schutz der von Frau Dr. Rentsch Betreuten. Aus einem fürsorglichen Schutzinstrument wird ein Eingriffstatbestand im staatlichen Verfahrensvollzugsinteresse; Frau Dr. Rentsch wurde »entmündigt«, weil sie als Betreuerin nicht funktioniert hat. Ihre Freiheit wird sozialisiert, unter Gemeinwohlverpflichtung gestellt. Entmündigungen zu staatlichen Zwecken kennen wir nur aus totalitären Staaten und deren »Rechts«-Ordnungen.

Ignoriert hat das Amtsgericht den in § 1897 Abs. 6 BGB angeordneten Vorrang ehrenamtlicher Betreuung, vorzugsweise durch nahe Angehörige, vor derjenigen durch einen Berufsbetreuer. Dabei wußte der Richter aus dem Telephonat, daß sich die Tochter von Frau Dr. Rentsch um die Abwicklung kümmert. Der Beschluß sagt hierzu nichts. Zu bedenken ist auch, daß die Kosten der Betreuung vom Betreuten zu tragen sind, §§ 1836, 1836c BGB. Frau Dr. Rentsch sollte ihren Krankheitsvertreter selbst bezahlen, mit einem Stundensatz von 44 € für den Berufsbetreuer¹ nebst Gerichtskosten. So wird die Verschuldenshaftung der §§ 1908i, 1833 Abs. 1 BGB durch eine Garantiehaftung ersetzt.

Auf der anderen Seite hat der Staat, der einen Betreuer beruft, diesen in seiner fremdnützigen Interessenwahrnehmung zu beaufsichtigen. Solches ist in § 58 InsO geregelt – gerade für den Fall, daß ein entlassener Verwalter Herausgabepflichten nicht erfüllt². Für die Betreuung folgt diese Aufsicht etwas undurchsichtig aus der Verweisung

in § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. § 1837 Abs. 2 BGB konstituiert Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts. So hätte das Amtsgericht eine Herausgabeordnung (§ 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB) und Rechnungslegung (§§ 1840 bis 1843 BGB) verfügen können. Zur Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen sieht § 1837 Abs. 3 BGB nur das Zwangsgeld vor – keine anderen Maßnahmen, insbesondere nicht die Betreuung des Betreuers. Abwicklungspflichten des § 1890 BGB sollen wegen ihres (nur) privatrechtlichen Charakters nicht mit Zwangsgeld durchgesetzt werden können, sondern nur durch Klage des Betretenen vor dem Prozeßgericht³. Mir ist das zweifelhaft, weil die staatliche Aufsicht des § 1837 BGB zum Schutz des Betretenen richtigerweise und mit Blick auf § 58 Abs. 3 InsO Abwicklungspflichten des entlassenen Betreuers erfassen muß.⁴ Jede Zwangsgeldandrohung⁵ mußte schon deshalb ausscheiden, weil Frau Dr. Rentsch krankheitsbedingt nicht in der Lage war, einer solchen Anordnung zu folgen⁶; ein Beugemittel darf im Rechtsstaat nicht eingesetzt werden, wenn seine Zwangsfunktion am Unvermögen scheitert. Erst recht darf kein Zwangsgeld festgesetzt werden, wenn der Adressat schuldlos die gerichtliche Anordnung nicht befolgt hat⁷. Andere Vollzugsinstrumente sah das FGG nicht vor. Inzwischen eröffnet § 35 Abs. 4 FamFG den Zugriff auf das zivilprozessuale Vollstreckungsmaßnahmenortiment.⁸ Vertretbare Handlungen wie die Erstellung einer Inventarliste oder die Rechnungslegung können im Wege der Ersatzvornahme vollzogen werden (§ 887 ZPO); bewegliche Sachen – insbesondere Betreuungsakten – können vom Gerichtsvollzieher weggenommen werden (§ 883 ZPO). Schließlich kommt dem Betreuungsgericht nach §§ 1908i, 1846 BGB schon immer ein eigenes Ersatzvornahmerecht zu – gerade wenn der Betreuer (auch krankheitsbedingt) verhindert ist. Der dringende Handlungsbedarf hätte dem Richter nahegelegt zu prüfen, ob er selbst kraft Richtermacht an Akten und Gelder kommen kann.

Überdies ist zu bedenken: Normalerweise führen Berufsbetreuer für ihre Schützlinge keine Fremd- oder Anderkonten. Vielmehr nutzen sie die vorhandenen Konten der Betretenen, über die sie kraft ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 1902 BGB) verfügen können. Kommt es zum Betreuerwechsel, so ist kein Zugriff auf ein Konto des bisherigen Betreuers erforderlich. Der neue Betreuer oder auch ein Ersatzbetreuer kann vielmehr kraft seiner eigenen Vertretungsmacht auf eben dasselbe Konto zugreifen und sich gegenüber der Bank durch den vom Gericht ausgestellten Betreuerausweis⁹ legitimieren.

Einer Kontountervollmacht, deren Ausbleiben der Betreuungsbeschluß bemängelt, bedarf es also nicht. Nirgendwo hat das Amtsgericht festgestellt, daß anwaltliche Anderkonten aufzulösen sind.

Halten wir fest: Das Amtsgericht Heinsberg hat die »Abwicklung der Betreuer Tätigkeit einschließlich Verfügungsgewalt über Fremdgelder« von vornherein nicht mit den Aufsichtsinstrumenten des § 1837 Abs. 2 und 3 BGB durchzusetzen versucht. Nach hM wäre das ohnehin nur hinsichtlich der formalen Schlußabrechnung möglich gewesen – nicht aber hinsichtlich etwaiger Fremdgelder. Das Gericht hat keine Anordnung getroffen, gegen die sich Frau Dr. Rentsch rechtsförmlich hätte zur Wehr setzen können. Es hat auch kein Zwangsgeld angedroht – was ebenso rechtsförmlich hätte geschehen müssen. Das Amtsgericht hat statt dessen eine Quasi-Entmündigung der schwer erkrankten Betreuerin ausgesprochen – und das nur, um staatsmächtig skurrile Vorstellungen vom Vollzug des Betreuerwechsels durchzusetzen, und dann auch noch rechtsschutzverkürzend als Eilmaßnahme mit Sofortvollzug. Betreuung der Betreuerin zur Zwangsvollstreckung im Wege der Quasi-Ersatzvornahme.

Alternativ: Anwaltsvertreter?

Nur für Rechtsanwälte sorgt § 53 BRAO für eine effektive Vertretung: Weil der Anwalt nicht länger als eine Woche ohne Vertreter sein darf, damit Rechtspflege und Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigt werden, kann die Rechtsanwaltskammer im Wege der Ersatzvornahme nach § 53 Abs. 5 BRAO den Vertreter von Amts wegen bestellen. Dieser Vertreter ist nach § 53 Abs. 10 Satz 1 BRAO dann auch »berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen«. Doch darf dies nur die Anwaltskammer anordnen und nicht der Betreuungsrichter. Eben hierauf läuft die Notbetreuungsanordnung des Amtsgerichts Heinsberg hinaus: daß die Betreuerin der Betreuerin als deren Notvertreter im Verhinderungsfall fungiert.

Immerhin mag man erwägen, daß Richter Meier zum Telephon hätte greifen und bei der zuständigen Anwaltskammer die Vertreterbestellung hätte anregen können. Indes müßten das die Mitteilungsrechte erst einmal tragen (dazu später). Vor allem aber ist es zweifelhaft, ob Betreuungen unter § 53 BRAO fallen. Betreuung ist kein Anwaltsgeschäft¹⁰. Auch ist die Betreuerstellung ein höchstpersön-

liches Amt, für das der Anwaltsvertreter nicht berufen ist. Immerhin wäre § 53 BRAO womöglich eine Lösung für das Fremdgeldproblem gewesen, weil die Fremdgeldverwaltung auf einem anwaltlichen Andenkonto jedenfalls in der Abwicklungsauskehrung nicht höchstpersönlich ist. Freilich steht nicht fest, daß Frau Dr. Rentsch überhaupt Fremdkonten unter eigenem Namen geführt hatte.

Anhörung und Untersuchung fehlen

Damit nicht genug: Auch die Betreuung – wenn sie denn sozialfürsorglich zum Schutz und im Interesse des Betreuten angeordnet wird – setzt ein Mindestmaß an verfahrensrechtlicher Legitimität voraus: Sie kann nicht gegen den freien Willen des betreuten Volljährigen angeordnet werden, § 1896 Abs. 1a BGB. Körperliche Behinderungen dürfen zur Betreuung nur führen, wenn der Betreute das selbst beantragt, § 1896 Abs. 1 S. 3 BGB. Die nur körperlich erkrankte Frau Dr. Rentsch hatte keinen Antrag gestellt. Die schwere Erkrankung ist für sich genommen keine Behinderung. Eine nur physische Krankheit trägt nach dem eindeutigen Wortlaut von § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB überhaupt keine Betreuung. Deshalb muß erstens der Wille desjenigen, für den eine Betreuung erwogen wird, im Wege seiner Anhörung festgestellt werden. Und es muß im Wege einer medizinischen Untersuchung ggf. festgestellt werden, daß der zu Betreuende keinen freien Willen bilden kann¹¹ und daß er der Betreuung bedarf. Und das Gericht muß sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen. Das schrieben damals §§ 68, 68b FGG und schreibt heute das FamFG in §§ 278, 280 ff. FamFG schärfer noch vor.

Hier fehlt es an allem: Das Amtsgericht Heinsberg hat Frau Dr. Rentsch nicht darüber informiert, daß sie unter Betreuung gestellt werden soll; medizinische Gutachten oder auch nur Erkenntnisse über eine psychische Erkrankung sind im Beschluß nicht erwähnt. Nur der stationäre Krankenhausaufenthalt war dem Gericht ausweislich der Beschlußbegründung bekannt. Mehr nicht. Dennoch sah sich Richter Meier imstande, über den »derzeitigen Zustand« von Frau Dr. Rentsch zu spekulieren und darüber, was dieser in ihrem Zustand noch möglich ist.

Und über all das soll dann der Trick mit der Eilbedürftigkeit (»dringender Handlungsbedarf«) hinweghelfen? Schnell, schnell und damit praktischerweise ohne Anhörung und ohne Untersuchung einfach mal eben eine freihändige Betreuungsanordnung? § 69f Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 und 4 FGG erlaubte auch die vorläufige (!) Betreuerbestellung grundsätzlich nur nach Anhörung des Betroffenen und nach ärztlichem Attest. Von der Anhörung konnte eine Ausnahme gemäß § 68 Abs. 2 FGG (heute: § 34 Abs. 2 FamFG) nur gemacht werden, wenn die Anhörung nach ärztlichem Attest dem Betroffenen schadet oder dieser nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts seinen Willen nicht kundtun konnte. Indes: Hier gab es weder ein solches Attest, noch einen unmittelbaren Richtereindruck. Zusätzlich konnte im Eilverfahren nach § 69f Abs. 1 Satz 4 FGG auf die Anhörung verzichtet werden: »Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen« (jetzt § 301 FamFG). Gefahr im Verzug aber heißt, daß keine Zeit für eine Anhörung blieb. Das ist nicht ansatzweise ersichtlich; Richter Meier hätte nur einfach nachforschen müssen, in welchem Krankenhaus Frau Dr. Rentsch liegt und dorthin fahren müssen – eine »Lästigkeit«, die das Betreuungsrecht dem Richter zumutet. Eine nachlaufende Anhörung hat der Richter zunächst nicht versucht. Zudem korrespondiert die Entscheidung nicht mit der Ermächtigung: Hier wurde kein vorläufiger Betreuer bestellt, die Psychologin wurde endgültig berufen.

Wem sich da die Haare nicht sträuben, dem ist nicht zu helfen. Richter Meier wollte den Betreuerwechsel schnell über die Bühne bringen; er hat hierzu eine besondere Eilbedürftigkeit erfunden, die nicht belegt ist und die der Beschluß nicht begründet. Er hat Frau Dr. Rentsch nicht angehört; er hatte kein ärztliches Attest über die medizinischen Voraussetzungen der Betreuung und schon gar nicht zur Erforderlichkeit derselben, und auch der Beschluß liefert hierzu: nichts. Und er hat sich keinen persönlichen Eindruck gemacht, wie es das Gesetz vorschreibt.

Richter Dr. Dieter Meier hat von seinem Direktorenschreibtisch aus die Person der Frau Dr. Rentsch zum Objekt eines schlechthin willkürlichen Verfahrens gemacht – ihr jede personale Mitwirkung verweigert, ja nicht einmal einen Eindruck von ihrer Person und ihrem Leiden gewonnen. Das alles traf eine Frau, die mit schwerer Krankheit im Krankenhaus lag, sich nicht wehren konnte. Und all das nur, weil Frau Dr. Rentsch durch ihre Krankheit zum Störfall im Betreuungsgeschäft des Amtsgerichts geworden war. Richter Meier ist ein Schreibtischtäter. In seinem Gerichtsbezirk sollten Betreuer bes-

ser nicht krank werden. Der Mensch hat zu funktionieren, wenn Meier es verlangt.

Betreuerwechsel

Am 9.3.2008 schrieb die Betreuerin von Frau Dr. Rentsch dem Amtsgericht:

»nach Rücksprache mit Frau Dr. [Rentsch] und deren Tochter, Frau [...], am heutigen Tag sehe ich keine Notwendigkeit, als Betreuerin bestellt zu sein.

Die Betreuung ist nicht notwendig, da

- die Fremdgeldkonten für die Betreuten aufgelöst wurden. Teilweise befinden sich die Guthaben in den Akten, in einem Fall wurden sie an die ARGE zurück überwiesen.
- Frau Dr. [Rentsch] ihre Tochter und mich bevollmächtigt hat, sich um die Abwicklung der Betreuungssachen zu kümmern.

Frau [..., Tochter der Betreuten] wickelt die bereits neu vergebenen Betreuungssachen ab. Hierzu setzt sie sich mit den Betreuern in Verbindung.

Ich werde mich solange um die noch nicht neu vergebenen Betreuungen kümmern, bis auch hier ein neuer Betreuer gefunden ist.

Ich stelle daher den Antrag, die Betreuung sofort aufzuheben.«

Allerdings hatte Frau Dr. Rentsch, inzwischen wieder handlungsfähig, am selben Tag Beschwerde gegen den Betreuungsbeschluss eingelegt und ihrer Betreuerin handschriftlich mitgeteilt, daß sie es sich anders überlegt habe und die Aushändigung weiterer Akten ablehne. Das wiederum teilt die Betreuerin dem Amtsgericht ebenfalls am 9.3.2008 bedauernd mit und legt das Schreiben von Frau Dr. Rentsch bei. Auch am 10.3.2008 erreicht das Amtsgericht ein Fax des Landgerichts Aachen mit der Kopie der Beschwerdeschrift und der Bitte um eine Abhilfeentscheidung¹². Die Beschwerde rügt, daß kein Attest vorliegt und keine Anhörung stattgefunden habe.

In Kenntnis jedenfalls der Mitteilung der bisherigen Betreuerin vom Vortag und also auch mittelbar der Existenz einer Beschwerde beschließt das Amtsgericht am 10.3.2008 mit dem Zeitvermerk »zur Geschäftsstelle gelangt um 14.00 Uhr« die Auswechslung des Betreuers. Anstelle der Psychologin wird ein Rechtsanwalt berufen – mit demselben Aufgabenkreis und wiederum im Wege einer sofort wirkenden einstweiligen Anordnung¹³. In der Begründung heißt es:

»Frau [bisherige Betreuerin] ist aus dem Amt zu entlassen, weil sie es beantragt hat.

Frau Dr. [Rentsch] hat zu dem Betreuerwechsel nicht Stellung genommen. Ihr derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.«

Konsequente Absurdität: Erstens hatte die bisherige Betreuerin nicht beantragt, aus dem Amt entlassen zu werden; sie hatte vielmehr beantragt, die Betreuung sofort aufzuheben. Auch wenn die mentale Kehrtwende von Frau Dr. Rentsch am Nachmittag des 9.3. dies womöglich hinfällig machte, fehlt in der Akte jeder Entlassungsantrag. Im späteren Aktenvermerk vom 14.3.2008 behauptet der Richter einen telephonischen Entlassungsantrag – am 10.3. fehlt hierzu jede Notiz. § 1908b Abs. 2 BGB sieht die Entlassung nicht schon bei Unlust oder Widerwillen vor, sondern nur, wenn die Betreuung dem Betreuer nicht zugemutet werden kann – in Konsequenz der Amtsübernahmepflicht aus § 1898 Abs. 1 BGB. Der bloße Entlassungsantrag ohne Unzumutbarkeitsvortrag kann nicht zur Entlassung führen¹⁴. Zu solcher Unzumutbarkeit sagt der Beschluß nichts. Da nach Angaben der bisherigen Betreuerin »die Fremdgeldkonten für die Betreuten aufgelöst wurden«, hätte jedenfalls dieser Aufgabenkreis nicht bestätigt werden dürfen. Zudem war zu keinem Zeitpunkt belegt, daß Frau Dr. Rentsch Anderkonten geführt hatte, auf die nur sie oder ihr Betreuer Zugriff nehmen konnte. Daß die Psychologin von »Fremdgeldkonten« schrieb, besagt wenig. Für welche noch abzuwickelnden Betreuungsverhältnisse überhaupt noch Abwicklungsbedarf besteht – dazu findet sich im Beschluß kein Wort. Warum die erneute einstweilige Anordnung, worin liegt die besondere Eilbedürftigkeit im Betreuerwechsel?

Wieder verzichtet der Richter auf Attest, die beim Betreuerwechsel gebotene erneute Anhörung¹⁵ und unmittelbaren Eindruck. Der Beschluß redet sich damit heraus, der derzeitige Aufenthalt sei unbekannt. Hat Meier die vorherige Betreuerin, die am Vormittag des 9.3. mit Frau Dr. Rentsch gesprochen hat, nach dem Aufenthaltsort gefragt? Hat er versucht, mit der Tochter von Frau Dr. Rentsch Kontakt aufzunehmen, wie dies der Betreuerin gelungen war? Ist der Aufenthalt eines Betreuten immer schon dann unbekannt, wenn der Richter keine Lust auf Anhörung hat? Mutet § 12 FGG (jetzt § 26 FamFG) mit der Amtsermittlung dem Richter nicht ein wenig Arbeit zu? Sind nicht gerade Betreuungssachen an anderen Gerichten als Heinsberg von großer und engagierter Mühewaltung durch die Rich-

ter getragen? Mit gesonderter Verfügung vom 10.3.2008 setzt der Richter erstmals einen Anhörungstermin fest, womöglich reagiert er auf die Beschwerde, die den Anhörungstotalausfall rügt. Er lädt Frau Dr. Rentsch über ihre Wohnadresse – obschon ihr Aufenthalt am selben Tag als unbekannt qualifiziert worden ist.

Mit Schreiben vom 12.3.2008 bittet Frau Dr. Rentsch über eine Beauftragte wegen des Krankenhausaufenthaltes um einen Betreuerwechsel in weiteren zwölf namentlich und mit Aktenzeichen genannten Betreuungssachen. Das Erstaunen des Lesers nimmt überhand. Hatte nicht Dr. Meier am 24.1.2008 die Entbindung von allen Betreuungen angekündigt und Frau Dr. Rentsch am 6.2.2008 ihr Einverständnis erklärt? Blieben also doch Betreuungen bestehen? Was erlauben Gericht? Dr. Dieter Meier schafft mit seiner Arbeitslaune gerade jenen Zeitverzug, den er dann zum Anlaß für Betreuung und Betreuerwechsel jeweils mit eiliger Anordnung nimmt. Der schlichte Zivilist denkt an § 162 BGB; es fällt einem bei solchen Richtern auch noch anderes ein. Selbstherrlichkeit ist das Geringste.

Am 13.3.2008 stellt das Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke ein Attest aus, wonach sich Frau Dr. Rentsch seit dem 6.3.2008 in stationärer Behandlung befindet und also am Anhörungstermin des 14.3.2008 nicht teilnehmen kann. Am 14.3. sind Richter Meier und der zur Betreuung auserkorene Rechtsanwalt zweisam vereint. Zu diesem Gespräch vermerkt der Richter, daß der Rechtsanwalt den gesamten Inhalt der Betreuungsakte Dr. Rentsch erhält, was jeden Datenschutz ignoriert und einmal mehr die Betreuung als Gerichtshilfe belegt, daß der Rechtsanwalt mitteilt, bei der Anwaltskammer einen Antrag auf Vertreterbestellung (§ 53 BRAO) gestellt zu haben und daß der Richter – welch nachlaufende Gedankenstärke – nun erstmals mit der Kammer telefoniert und diese über den Krankenhausaufenthalt informiert.

Gibt es Datenschutz zwischen Betreuungsgericht und Anwaltskammer – oder freien Datenverkehr? Die Mitteilungsrechte waren damals in § 69k FGG und sind heute in § 308 FamFG geregelt. Die Anwaltskammer ist gewiß öffentliche Stelle. Ob freilich die Betreuung von Frau Dr. Rentsch auch eine »erhebliche Gefahr ... für Dritte oder für die öffentliche Sicherheit begründet«, das darf man bezweifeln. Zwar kann ein etwa schizophrener Rechtsanwalt seinen Mandanten gefährlich sein¹⁶, doch ist nicht jeder betreute Anwalt gefährlich. Vielmehr muß der Betreuungsanlaß die Schwelle der auch in § 1903 Abs. 1 BGB für den Einwilligungsvorbehalt geforderten erheblichen

Gefahr überschreiten (wenn auch im Drittinteresse). Das zeigt § 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG, wonach ein Betreuer nur dann nicht Vorstand einer Aktiengesellschaft sein kann, wenn für ihn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Das wiederum bedeutet notwendig, daß die Betreuung auf eine psychische Erkrankung reagiert¹⁷; von einem körperlich Behinderten geht nie »erhebliche Gefahr« aus.

Hält man sich vor Augen, daß Frau Dr. Rentsch nur wegen ihres Krankenhausaufenthaltes und der dadurch bedingten Unfähigkeit, für die Abwicklung ihrer auslaufenden Betreuungen zu sorgen, unter Betreuung gestellt worden ist, so ist nicht nur keine Betreuungsnotwendigkeit, sondern erst recht keine erhebliche Gefahr zu sehen. Das allgemeine Bedürfnis nach Vertreterbestellung bei mehr als einwöchiger Abwesenheit nach § 53 BRAO impliziert keine erhebliche Gefahr für Dritte. Auch diese Datenübermittlung war mithin – eindeutig rechtswidrig! Auf das bißchen Persönlichkeitsrecht von Frau Dr. Rentsch kam es inzwischen nicht mehr an.

Aufhebung der Betreuung

Am 14.3.2008 beantragte der Rechtsanwalt von Frau Dr. Rentsch beim Amtsgericht Heinsberg die sofortige Aufhebung der nur durch einstweilige Anordnung errichteten Betreuung, berief sich dabei darauf,

- daß die materiellen Betreuungsvoraussetzungen von Anfang an fehlten, Frau Dr. Rentsch vielmehr ihre Angelegenheiten selbst besorgen konnte;
- daß die Betreuung greifbar gesetzwidrig gegen den freien Willen einer Volljährigen beschlossen worden war;
- daß keine sachverständigen Feststellungen über die Willensbildungsfähigkeit vorlagen;
- daß jede Tatsachenfeststellung zur Betreuungsbedürftigkeit fehle – und auch diese selbst;
- daß der Weg einer einstweiligen Anordnung rechtswidrig war.

Am 19.3.2008 hob Richter Meier die Betreuung auf. Zur Begründung beruft er sich darauf, daß die Rechtsanwaltskammer Köln am 14.3.2008 eine Rechtsanwältin auf Antrag des nunmehrigen anwaltlichen Betreuers nach § 53 BRAO zur Vertreterin bestellt hat. Schon das ist skandalös: Der Rechtsanwalt war als Betreuer nicht mit dem Aufgabenkreis berufen, berufsrechtliche Angelegenheiten zu klären. Mit der Antragstellung überschritt er schon formal sein Betreuungsmandat – so daß sich die weitere Frage, ob der Betreuer eines Rechts-

anwalts dessen korporationsrechtliche Stellung in der Anwaltskammer usurpieren kann, nicht stellt. Zugleich hat dieser Rechtsanwalt seine Schweigepflicht als Betreuer¹⁸ verletzt: Zu Mitteilungen an öffentliche Stellen ist nur das Betreuungsgericht befugt (§ 69k FGG, § 308 FamFG), nicht der Betreuer. Und erst recht nicht der Betreuer außerhalb seines Mandates. Diese Schweigepflicht ist nicht ausdrücklich geregelt, aber durch grundrechtskonforme Interpretation der Betreuerpflichten in § 1901 BGB zu gewinnen¹⁹. Strafbewehrt ist die Verletzung der Schweigepflicht nicht, weil § 203 StGB zwar die Sozialarbeit, nicht aber die Betreuung als privates Fürsorgeamt erfaßt.²⁰ Das eröffnet Mißbrauchsmöglichkeiten. Rechtswidrig hat auch die Kammer gehandelt, weil sie ihrerseits nicht versucht hatte, die Rechtsanwältin Dr. Rentsch anzuhören – um herauszufinden, ob sie wirklich durchgängig abwesend ist, ob eine Posteingangskontrolle noch gewährleistet ist, etc. Vielmehr hatte die Kammer sich blind auf die Mitteilung des Betreuungsgerichts und des Betreuers verlassen – eigene Erwägungen nicht angestellt.

Damit war der Beschwerde von Frau Dr. Rentsch die Grundlage entzogen; das Betreuungsgericht hatte abgeholfen. Auch der Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung, auf dessen Begründung das Amtsgericht Heinsberg mit keiner Zeile eingeht, hatte sich erledigt. Ein Schelm, wer Merkwürdigkeiten sieht.

Am 18.3.2008, also einen Tag vor der Aufhebung der Betreuung, übersandten die Rechtsanwälte von Frau Dr. Rentsch dem LG Aachen als Beschwerdegericht per Telefax die erste medizinische Stellungnahme zur Betreuungsbedürftigkeit. Ein Arzt des Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke bescheinigte:

»Aus medizinischer Sicht ist und war die Einrichtung einer Betreuung nicht erforderlich, da d. Betroffene gesundheitlich in der Lage ist, all ihre Angelegenheiten umfassend selbst zu regeln.«

Obszöner Rechtfertigungsversuch

Richter Meier hatte sich offenbar darüber geärgert, daß die Anwälte von Frau Dr. Rentsch ihm Rechtsbeugung vorgeworfen haben. Hierzu nahm er ebenfalls am 14.3.2008 folgenden Vermerk zu den Akten:

»Der Inhalt des Schriftsatzes BI. 24 bis 26 d. A. veranlasst mich, folgendes aktenkundig zu machen, was ich bislang im wohlverstan-

denen Interesse von Frau Dr. [Rentsch] nicht beabsichtigt und auch nicht für erforderlich gehalten habe:

Nach Übernahme des Betreuungsdezernats durch mich ab dem 02.01.2008 musste ich feststellen, dass Frau Dr. [Rentsch] ihrer Betreuer Tätigkeit nicht mehr in der für dieses Amt erforderlichen Gründlichkeit nachkam. [...] Ich habe daraufhin Kontakt mit Frau [der Psychologin und ersten Betreuerin], einer sehr erfahrenen Berufsbetreuerin, aufgenommen und mit ihr die Situation erörtert. Sie erklärte mir, sie wolle versuchen, mit Frau Dr. [Rentsch] Kontakt aufzunehmen, um mit ihr die verfahrenre Situation zu klären. Immerhin hatte Frau Dr. [Rentsch] inzwischen beantragt, aus allen Betreuungsverfahren »kurzfristig« entpflichtet zu werden (vgl. BI. 1, 20 d.A.). Frau [...] gelang es auch, einen persönlichen Kontakt mit Frau Dr. [Rentsch] herzustellen. Frau Dr. [Rentsch] autorisierte Frau [...] sogar, mir mitzuteilen, dass sie wegen eines inoperablen [...] schwer depressiv sei. [...] Frau [...] berichtete mir, dass sie bei dieser persönlichen Unterredung den Eindruck hatte, Frau Dr. [Rentsch] sei periodisch nicht aufnahmefähig gewesen. Frau Dr. [Rentsch] habe nicht erfasst, worum es eigentlich gehe. Frau Dr. [Rentsch] und Frau [...] einigten sich schließlich auf eine Aktenübergabe für Sonntag, den 09.03.2008. Frau [...] berichtete mir am 10.03.2008 gegen 08.00 Uhr, dass dies zunächst auch problemlos zu klappen schien (vgl. auch BI. 8 d.A.). Allerdings sei es dann anschließend eskaliert (vgl. BI. 10, 11 d.A.). Frau [...] bat mich deshalb in diesem Telefongespräch um ihre sofortige Entpflichtung, weil Frau Dr. [Rentsch] sich nicht mehr an die mit ihr getroffenen Vereinbarungen halte und sie nur auf dieser Grundlage bereit gewesen sei, das Betreueramt zu übernehmen. Diesem Wunsch habe ich sofort entsprochen (BI. 14 d.A.).

Der mir auf BI. 26 d.A. gegenüber erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung ist nicht haltbar. Es ist »unstreitig«, dass Frau Dr. [Rentsch] infolge des inoperablen [...] an einer schweren Depression leidet. Dies hat auch ihr Verhalten in der Vergangenheit (Abtauchen) gezeigt. Frau [...] hat mir dies als erfahrene Berufsbetreuerin zudem aufgrund eigener Beobachtung bestätigt. Dies korrespondiert mit den völlig realitätsfremden Anträgen von Frau Dr. [Rentsch] »kurzfristig« von allen Betreuungen entpflichtet werden zu wollen. Frau Dr. [Rentsch] sollte als Rechtsanwältin und als Berufsbetreuerin mit 45 Betreuungen allein beim Amtsgericht Heinsberg bekannt sein, dass derart viele laufende Betreuungen

aufgrund der Pauschalhonorare nur schwer auf einen anderen Betreuer zu übertragen sind. Schließlich war eine ärztliche Untersuchung von Frau Dr. [Rentsch] vor Anordnung der Betreuung auch gar nicht möglich, weil der Aufenthalt von Frau Dr. [Rentsch] bis zum 14.03. nicht bekannt war (vgl. Bl. 23 d. A.). Schlussendlich sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass dringender Handlungsbedarf (Gefahr im Verzug) bestand.«

Das Imperium schlägt zurück: Frau Dr. Rentsch wird als unzuverlässig und nun auch als depressiv dargestellt; Dr. Meier gibt vor, mit seiner »Zurückhaltung« nur ihre Interessen gewahrt zu haben. Allerdings geht der Schuß nach hinten los:

- Der Betreuungsrichter hat ersichtlich nicht versucht, selbst mit Frau Dr. Rentsch Kontakt aufzunehmen, um die Störfälle in deren Betreuungen zu besprechen. Damit hat er seine Aufsichtspflicht (§ 1837 Abs. 2 BGB) über die Betreuerin verletzt. Die Idee, eine andere Betreuerin einzuschalten, um die Ursachen zu ergründen, bedeutet eine unzulässige Delegation dieser richterlichen Aufsichtspflicht auf einen Nichtrichter. Dr. Meier hatte keine Lust, selbst den Aufenthaltsort von Frau Dr. Rentsch zu ermitteln – also beauftragt er die Psychologin. Er hatte keine Lust, selbst mit Frau Dr. Rentsch zu sprechen – also delegiert er diese Last auf die Psychologin. Und all das kaschiert er mit der nur behaupteten und nicht belegten »Gefahr im Verzug«. Gefahr bestand allenfalls für die Arbeitslast des Richters.
- Zugleich verletzte Dr. Meier seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit – sowohl im Verhältnis zur Betreuerin Dr. Rentsch als auch im Verhältnis zu den von dieser Betreuten. Dr. Meier hat sich meines Erachtens durch die Mitteilungen an die Psychologin und den Rechtsanwalt und auch gegenüber der Kammer nach § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht; wie er sich für befugt hätte halten können, ist mir unerfindlich. Die Psychologin mutierte zur Gerichtshelferin. Dieses im Gesetz nicht vorgesehene Quasi-Amt hat Dr. Meier dann durch die Berufung der Psychologin zur Betreuerin von Frau Dr. Rentsch greifbar willkürlich institutionalisiert.
- Nachgerade »durchgeknallt«²¹ ist die Idee, auf jede ärztliche Untersuchung der für betreuungsbedürftig gehaltenen Frau Dr. Rentsch zu verzichten und freihändig eine »unstreitige« Depression zu diagnostizieren – ohne eigenen Kontakt zu und eigenem Eindruck von Frau Dr. Rentsch. Hier genügten dem Betreuungsrichter Meier die Auskünfte einer Psychologin (der jede ärztliche Kompetenz fehlt, die

§ 280 FamFG [§ 68b FGG] fordert), die ihrerseits von einer Eigendiagnose berichtet haben soll. Die staatliche Schutzpflicht gegenüber psychisch erkrankten Menschen gebietet auch verfassungsrechtlich, daß eine Betreuung nur auf Grundlage eines hinreichend gesicherten Befundes angeordnet werden darf. Wie Dr. Meier mit einer schwerkranken Frau umspringt, die als leidender Mensch Anteilnahme und Unterstützung verdient, wie er Frau Dr. Rentsch und ihre Krankheit ersichtlich nur als Störfaktor für seinen Betreuungsgeschäftsbetrieb wahrnimmt und dies letztlich eigennützig auf deren Rücken austragen will – das sprengt sämtliche Grenzen des Richteramts.

- Der Verzicht auf die zwingend gebotene Anhörung ist nicht begründbar. Einerseits beruft sich der Betreuungsrichter auf einen unbekanntem Aufenthaltsort – andererseits hat er den Kontakt mit Frau Dr. Rentsch auf die Psychologin delegiert. Es ist unbegreiflich.
- Ist es Irrsinn, hat es doch Methode: Dr. Meier selbst hatte die Entpflichtung aus allen Betreuungen in seinem Schreiben vom 24.1.2008 angekündigt. In seinem Vermerk lastet er Frau Dr. Rentsch nun an, daß dies unrealistisch sei – schon weil neue Betreuer aufgrund der Pauschalhonorare²² nicht zu finden seien. Das heißt letztlich: Eine schwerkranke Betreuerin soll in der Pflicht bleiben, weil kein Geld da ist. Was macht Dr. Meier, wenn ein Betreuer stirbt? Abgesehen davon: Betreuer sind grundsätzlich verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, auch wenn die Bezahlung zu wünschen übrig läßt, § 1898 BGB.

Resignation des Opfers

Schon am 14.4.2008 wurde die Bestellung des Anwaltsvertreters aufgehoben – allerdings nicht rückwirkend. Da sich in der Kleinstadt Heinsberg inzwischen herumgesprochen hatte, daß Frau Dr. Rentsch unter Betreuung gestellt worden war, verzichtete sie mit Schreiben vom 29.4.2008 auf die Anwaltszulassung. Sie zog aus Heinsberg weg, weil sie ihr Leben dort als stigmatisiert empfand.

Mühsam-erfolgloser Weg durch die Instanzen

Die Betreuung als Hauptsache war mit ihrer Aufhebung erledigt. Frau Dr. Rentsch kämpfte weiter um ihren Ruf. Das ursprüngliche Beschwerdebegehrt stellte sie auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag um. Das LG Aachen verwarf diesen Beschwerdeantrag am 29.5.2008 (3 T 88/08) als unzulässig. Dem Rechtsschutzbegehrt sei durch die Aufhebung der Betreuung hinreichend Rechnung getragen. Das aus-

nahmungsweise Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei schweren Grundrechtseingriffen fehle, weil schon der normale Rechtsschutz zum Erfolg geführt habe. Der Ritt in die nächste Instanz durch weitere Beschwerde brachte gleichfalls: nichts. Das OLG Köln spricht der Beschwerdeführerin am 22.8.2008²³ jedes Rechtsschutzbedürfnis ab. Die Abhilfeentscheidung sei effektiver Rechtsschutz. Und: »Es besteht kein Anspruch des Rechtsmittelführers darauf, dass das Gericht, das in seinem Sinne entschieden hat, sich zugleich zu sämtlichen rechtlichen Fragen äußert.«

So ist es recht: Es wäre auch in der Tat zuviel verlangt, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die willkürliche Zweckentfremdung des Betreuungsverfahrens, die Totalversagung jeder Anhörung der Betroffenen und der unbegreifliche Verzicht auf eine medizinische Diagnose, ob also die willkürliche Quasi-Entmündigung einer nur körperlich erkrankten Frau gegen ihren freien Willen von Anfang an Unrecht gewesen ist. Es genügt, daß die Betreuung als rechtswidrige Maßnahme durch die Bestellung des Anwaltsvertreters als andere rechtswidrige Maßnahme abgelöst worden ist. Man muß auch an das Persönlichkeitsrecht des Richters Meier denken, dem Unrechtsbeziehung und Kritik nicht zumutbar sind. Dahinter muß das Stigmatisierungsbeseitigungsinteresse von Frau Dr. Rentsch zurücktreten. Hat solche obergerichtliche Freundlichkeit womöglich damit zu tun, daß Dr. Dieter Meier seit 2000 die Funktion als interner Organisationsberater, Koordinator und Leiter der Unterstützungsgruppe Reorganisation des OLG Köln²⁴ bekleidet?

Allerdings bewegt sich das OLG auf scheinbar gefestigter Rechtsprechungslinie und hat zitierende Zustimmung durch das Kammergericht Berlin erfahren: Dieses meint ernstlich, ein zu Betreuender könne gegen die Verfügung einer ärztlichen Untersuchung nichts mehr einwenden, wenn die Untersuchung einmal vollzogen sei: Weil schon gegen die Untersuchungsverfügung kein Rechtsmittel gegeben sei, sei auch ein Fortsetzungsfeststellungsantrag unzulässig²⁵. Der BGH sieht die Frage differenzierter und hält nur die Untersuchungsanordnung für eine nicht belastende Zwischenverfügung, weil der zu Untersuchende die Mitwirkung ablehnen kann. Erst diejenige Verfügung, die den Betreuungskandidaten zwingt, sich untersuchen zu lassen, und so Gewaltrechte legitimiert²⁶, bedeutet den erheblichen Grundrechtseingriff²⁷. Insofern hätte das OLG Köln nur einen Blick in die zentrale Entscheidung BGHZ 171, 326²⁸ werfen müssen: Dort hat der BGH den gesetzlichen Rechtsmittelausschluß des damaligen

§ 69b Abs. 3 Satz 2 FGG (heute: § 58 FamFG) gerade für kraß rechts-widrige Untersuchungsverfügungen zurückgedrängt und betont:

»Hinzukommen muss vielmehr, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes von Artt. 3 Abs. 1 und 103 Abs. 1 GG nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht [...]. Diese Voraussetzung ist – abgesehen vom Ausnahmefall des § 69 Abs. 1 Satz 4 FGG bei Gefahr in Verzug, bei dem die persönliche Anhörung dann aber unverzüglich nachgeholt werden muss (s. § 69 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 FGG) – grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Vormundschaftsgericht die psychiatrische Untersuchung eines Betroffenen anordnet, ohne diesen vor der Entscheidung persönlich gehört oder sonstige Feststellungen, die die Annahme einer Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen rechtfertigen könnten, getroffen zu haben. In einem solchen krassen Ausnahmefall ist es dem Betroffenen nicht zuzumuten, sich zunächst einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, die mit deren Anordnung und Durchführung möglicherweise einhergehenden gravierenden Auswirkungen in seinem sozialen Umfeld hinzunehmen und mit einer rechtlichen Klärung der Notwendigkeit einer solchen Begutachtung bis zur endgültigen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Betreuerbestellung zu warten.«

Die Ähnlichkeit der Sachverhalte verblüfft. So wie hier hatte das Gericht dort im Betreuungsverfahren elementar in die Freiheitsrechte des Betroffenen eingegriffen, ohne ihn auch nur anzuhören oder sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Das war dem BGH »offenkundig und schlechthin unvertretbar«. In unserem Fall kommt die offenen willkürliche Zweckentfremdung des Betreuungsverfahrens hinzu.

Rettung (nur) in Karlsruhe

Nachdem Frau Dr. Rentsch solchermaßen abgebürstet war, blieb das Bundesverfassungsgericht als Zuflucht auf der Suche nach Gerechtigkeit. Auf ihre Verfassungsbeschwerde vom 26.9.2008 hat die zweite Kammer des Ersten Senats (Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier, Paulus) Rettung gewährt und am 2.7.2010, fast zwei Jahre später, wegen offensichtlicher Begründetheit feststellend entschieden, daß sowohl der erste Betreuungsbeschluß des Amtsgerichts

Heinsberg als auch die Beschlüsse des LG Aachen und des OLG Köln Grundrechte der Beschwerdeführerin verletzen²⁹. Durchgängig sieht das Bundesverfassungsgericht die allgemeine Handlungsfreiheit nebst einstrahlender Menschenwürde (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1), also das Persönlichkeitsrecht dadurch verletzt, daß Frau Dr. Rentsch »ohne Anhörung und ärztliches Attest zur Vereinfachung der Abwicklung der von ihr geführten Betreuungsverfahren unter Betreuung gestellt« worden ist. Die unterbliebene Anhörung hat die Kammer ebenso konsequent als Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gesehen. Den Rechtsmittelgerichten wirft es vor, gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verstoßen zu haben, weil sie die Feststellungsbeschwerde verworfen hatten, obschon der krasse Grundrechtsverstoß nicht zur Sprache gekommen war und die stigmatisierende Wirkung der Betreuungsanordnung als belastendes Unrecht in der Welt blieb.

Die Berufsfreiheit von Frau Dr. Rentsch hat das BVerfG zu Recht nicht geprüft, weil die Verfassungsbeschwerde insoweit wenig substantiiert gewesen ist: Frau Dr. Rentsch hatte die Anwaltszulassung »freiwillig« zurückgegeben, weswegen die Beschwerde doch wenigstens staatlichen Druck oder eine Zwangslage hätte konkret darlegen müssen. Die Umwidmung des Betreuungsverfahrens von einem sozialfürsorgerischen individualnützigen Akt hin zur Abwicklung von Betreuungsverfahren im staatlichen Justizorganisationsinteresse (und zur Verschonung des Amtsgerichtsdirektors mit Arbeitsbelastung) hat einen eigenen weiteren Unrechtsgehalt: Sie ist grob willkürlich. Indes hatte die Verfassungsbeschwerde Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerügt und auch nicht die Gesetzesbindung des Richters nach Art. 20 Abs. 3 GG angesprochen.

Abgeschlossen wurde das betreuungsrichterliche Verfahren durch die nach Zurückverweisung ergangene zweite Entscheidung des OLG Köln vom 27.8.2010 (16 Wx 149/08). Sie stellte – nun endlich – fest, daß sowohl der erste Betreuungsbeschluß des Amtsgerichts Heinsberg als auch der Betreuerauswechslungsbeschluß vom 10.3.2008 von Anfang an rechtswidrig waren:

»Dem Amtsgericht lag kein ärztliches Zeugnis vor, so dass es auch nicht beurteilen konnte, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung überhaupt gegeben waren. Allein die Informationen aus einem Telefonat mit der zunächst bestellten vorläufigen Betreuerin, wonach die Betroffene schwer erkrankt sei und

sie nach ihrem Eindruck zeitweise nicht aufnahmefähig gewesen sei (Vermerk vom 14.3.2008), bot keine hinreichende Grundlage für die Feststellung, dass die Betroffene nicht in der Lage war, ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise selbst zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 BGB). [...] Zudem ist auch eine besondere Dringlichkeit nicht ersichtlich, welche die einstweilige Anordnung der Betreuung ohne ärztliches Zeugnis und Anhörung der Betroffenen erfordert hätte. [...] Es liegen indes keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Maßnahmen keinen Aufschub duldeten. [...] Im Übrigen ist selbst bei Gefahr im Verzug eine ärztliche Stellungnahme nicht entbehrlich. Von einer ärztlichen Stellungnahme konnte auch nicht mit der Begründung abgesehen werden, dass der Aufenthalt der Betroffenen nicht bekannt gewesen sei.«

Insofern bleibt nur eine letzte Kritik: Selbst diese fünfte Instanz sagt nicht, daß eine Betreuung niemals eingesetzt werden darf, um Pflichten des Betreuten – hier als Betreuer in Abwicklung – durchzusetzen.

Verschonung des Willkürrichters

Die schwere persönliche Verletzung hat Frau Dr. Rentsch bewogen, Strafanzeige gegen Dr. Dieter Meier wegen Rechtsbeugung zu stellen. Deren Behandlung belegt, daß die deutsche Justiz nicht in der Lage ist, mit Justizunrecht angemessen umzugehen. Die Strafanzeige aus dem November 2010 wurde von der Staatsanwaltschaft Aachen nach Aktenlage, also ohne den Angeschuldigten Dr. Dieter Meier überhaupt zu befragen, mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO beantwortet³⁰:

»Nicht jede unrichtige Entscheidung und nicht jede unvertretbare Rechtsverletzung werde erfasst, vielmehr müsse ein elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege erfolgt sein; der Täter müsse sich ›bewusst‹ und ›in schwerwiegender Weise‹ von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln an seinen eigenen Maßstäben ausgerichtet haben [...]. Wird die Rechtsverletzung durch den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen, ist zudem zusätzlich erforderlich, dass der Richter die rechtswidrige Verfahrensweise aus sachfremden Motiven bewusst gewählt hat, z.B. um einer Partei zu schaden oder sie ungerechtfertigt zu bevorzugen [...].

Der Richter hatte [...] die Überzeugung, es sei eine unverzügliche Abwicklung in den von Ihnen noch geführten Betreuungssachen erforderlich, um die nach seinem Eindruck gefährdete Versorgung der Betreuten sicherzustellen. Dieser Eindruck stützte sich zudem auf Tatsachen, denn der Richter war bereits kontaktiert worden, um sowohl im finanziellen Bereich als auch bei der Gesundheitsfürsorge im Sinne der Betreuten Regelungen zu treffen, die vorrangig dem Betreuer oblagen. Dass er angesichts dieser Umstände fälschlich eine Situation der ›Gefahr im Verzug‹ annahm und letztlich durch eine falsche Anordnung rechtswidrig zu Ihrem Nachteil Ihre Grundrechte verletzt hat, beruhte daher nicht auf sachfremden Motiven und ist noch nicht als elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege anzusehen.«

Die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Köln hatte ebenfalls keinen Erfolg³¹:

»Es ist dem Betreuungsvorgang deutlich zu entnehmen, dass sich der Richter mit dem Verfahren und den weiteren Vorgängen, die Sie als Betreuerin übernommen hatten, auseinandergesetzt hat und bestrebt war, eine für alle Beteiligten angemessene Lösung zu finden. Anhaltspunkte dafür, dass der Richter sich in Ihrem Fall bewusst die Anhörung erspart und von der erforderlichen Einholung einer ärztlichen Stellungnahme aus sachfremden Erwägungen abgesehen hätte, sind indes gerade nicht ersichtlich.«

Die Anzeigerstatterin hat selbst die Klagerzwingung ausgekostet und ist gescheitert³². Jene Entscheidung ist richtig, weil der Antrag den hohen Anforderungen an die Klagerzwingungsschrift³³ nicht genügte.

Die Behandlung der Strafanzeige jedoch ist symptomatisch. Justiz schont Richter. Aber sicher ist § 339 StGB ein Vorsatzdelikt und selbstredend setzt § 339 StGB jedenfalls nach der Rechtsprechung den bewußt überzeugungswidrigen Regelverstoß voraus.³⁴ In den Worten des BGH: »Rechtsbeugung begeht deshalb nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet.«³⁵ Eben das hat der »Unrichter« Dr. Meier freilich getan: Er wendet nicht die §§ 1896 ff. BGB an, fragt nicht, ob Frau Dr. Rentsch einen eigenen freien Wil-

len bilden kann, sondern funktioniert das Betreuungsverfahren um, nimmt die persönliche Freiheit des Opfers in den Dienst seiner Justizoperabilität. Und ignoriert elementarste Verfahrensvorschriften. Das ist Heinsberger Landrecht Meierscher Prägung – blanke Utilitaristik statt Respekt vor der menschenrechtlich gebotenen Mindestachtung des Opfers. An Vorsatz und Beugebewußtsein darf man – mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH zur Aufarbeitung des DDR-Justizunrechts – letztlich kaum zweifeln: »Mit Recht hat der Tatrichter angenommen, dass der [...] erforderliche direkte Rechtsbeugungsvorsatz in Fällen eklatanter Willkürakte, wie sie hier gegeben sind, nicht in Frage stehen kann.«³⁶ Um wieviel willkürlicher muß ein Betreuungsrichter noch handeln, damit auf Rechtsbeugung erkannt wird?

Insbesondere die Generalstaatsanwaltschaft treibt es weit. Wie kann man von einer »für alle Beteiligten angemessene[n] Lösung« sprechen, wenn diese »Lösung« zwar die Arbeitsunlust des Richters und die Bedürfnisse der von Frau Dr. Rentsch Betreuten berücksichtigt, aber einseitig auf ihrem Rücken ausgetragen wird? Ist eine Betreuung ohne Anhörung und ohne ärztlichen Befund angemessen? Kann eine »Lösung« überhaupt angemessen sein, wenn sie elementare Rechtsnormen ignoriert?

Offenbar verwechselt die Generalstaatsanwaltschaft das auf die unmittelbare Unrechtsanwendung gerichtete Beugebewußtsein mit dem dahinter stehenden Motiv. Wie kann man glauben, daß ein erfahrener Amtsgerichtsdirektor nicht weiß, daß er anzuhören hat, daß er eine ärztliche Untersuchung benötigt und daß die Betreuung nicht im justizbehördlichen Vollzugsinteresse erfolgen darf? Wie wäre es denn, wenn nun ein anderer Richter auf die Idee käme, den unsäglichen Dr. Meier unter Betreuung zu stellen, damit er keinen greifbaren Unsinn verfügt und so aus dem Verkehr gezogen wird? Das könnte Ausdruck eines Strebens nach »angemessener Lösung« sein – Richterbetreuung zur Verhinderung von Justizunrecht. Selbst wenn Dr. Meier ein edles Motiv gehabt hätte, schließt das nicht den Beugevorsatz aus. Auch der Jugendstaatsanwalt, der Ermittlungsverfahren einstellt, wenn sich die Delinquenten einer durch ihn vollzogenen Züchtigung, also letztlich einer Körperstrafe ganz »freiwillig« ergeben, verfolgt vielleicht nur ein etwas altmodisches Erziehungsideal und meint womöglich, Gutes zu bewirken, doch: »Ein Amtsträger, der sich in so schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates an seinen eigenen Maßstäben anstelle

der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet, kann sich nicht darauf berufen, er habe im Sinne des Jugendstrafrechts gerecht handeln, also dessen Geist nicht verletzen und das erzieherisch Richtige tun wollen.«³⁷

Überhaupt nicht geprüft hat die Staatsanwaltschaft, ob der Richter mit der Weitergabe persönlicher Daten von Frau Dr. Rentsch an die Psychologin als Erstbetreuerin, an den Rechtsanwalt als zweiten Betreuer und an die Anwaltskammer gegen seine strafbewehrte Schweigepflicht aus § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB verstoßen hat. Auch das ist bezeichnend.

Was hätte das Recht zu sagen, wenn es sprechen dürfte?

Der Fall Dr. Rentsch ist eine einzige Katastrophe. Hier wurde von Anfang an alles falsch gemacht. Das zentrale materiale Unrecht liegt darin, daß die Betreuung der Betreuerin zweckwidrig eingesetzt wurde, um deren Betreuungen abzuwickeln. Um staatliche Fürsorge der zu betreuenden Person ging es nie – sondern um den Einsatz als Zwangsmittel, um an Akten und behauptete, aber nicht belegte Fremdgelder zu gelangen. Frau Dr. Rentsch wurde zu einem hilflosen Objekt in einem ihr nicht zugänglichen Verfahren; elementarste Verfahrensrechte wurden ignoriert. Der totalitäre Ansatz, Menschen aus gesellschafts- oder hier justizpolitischen Motiven heraus zu »entmündigen«, wurde nicht bemerkt. Er hat sich in der Bestellung des Anwaltsvertreters durch die Kammer fortgesetzt. Der Rechtsschutz war nicht bloß ineffektiv – sondern ein Totalausfall. Erst das Bundesverfassungsgericht hat geholfen. Die nachlaufende Strafanzeige wurde mit einer Verschonungshaltung beantwortet. Daß das Amtsgericht Heinsberg verspricht, daß es »den Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sicher« stellt³⁸, ist nicht spöttisch gemeint. Es kommt einem aber so vor. Und daß Dr. Dieter Meier an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen lehrt³⁹, ist kaum erträglich.

Dem Rechtsbürger bleibt da wenig. Wer nicht in Zynismus versinken will, dem bleibt nur die öffentliche Diskussion. Für Dr. Dieter Meier mag die Klarnamensnennung nicht ersprießlich sein. Indes: Justiz entscheidet im Namen des Volkes. Richter sind Diener des Rechts. Und wenn die Justiz in ihren Reihen nicht für Ordnung sorgen kann, dann bleibt nur die öffentliche Diskussion – mit voller Richternamensnennung, und sei es in der Bild-Zeitung, womöglich auch mit einer Ablichtung. Das ist eine durch und durch »angemes-

sene Lösung«. Wer als Richter entscheidet, übt ein öffentliches Amt mit einer für das verfaßte Gemeinwesen elementaren Funktion aus und muß sich öffentliche Kritik an seiner persönlichen Amtsführung gefallen lassen. Richterliche Unabhängigkeit gibt dem Richter kein Recht auf Anonymität. Daß scharfe Kritik im ungewollten Nebeneffekt den Richter ausstellt, das ist hinzunehmen. Die Stigmatisierung, die Frau Dr. Rentsch erfahren mußte, wird nicht erreicht.

Die Justiz muß sich fragen lassen, was sie gegen ihre schwarzen Schafe zu tun gedenkt. Nicht einmal der Instanzenzug konnte hier zu einem Mindestmaß an Richtigkeitsgewähr führen. Die Justiz hat sich – mit Ausnahme nur des Bundesverfassungsgerichts – als hermetische Feudalgesellschaft erwiesen, die die Ihren schont und das Justizopfer verhöhnt. Gegen Organisationsdefizite ist die Justiz nicht gefeit. Dabei verlangt das »Compliance-Denken« von allen Organisationen und damit auch von der Justiz organisationale Vorkehrungen gegen rechtswidriges Handeln. Der Instanzenzug genügt nicht (wie man sieht). Prävention gegen Justizunrecht ist kaum zu sehen. Repression findet nicht oder nur sehr selten statt. Richter können machen, was sie wollen. Richtig schreibt Thomas Fischer: »Wenn Rechtsgüter des § 339 [StGB] die Geltung und Legitimität des Rechts sind [...], so kann die Auslegung nicht daran orientiert werden, einen Schutz der Justiz vor Strafverfahren wegen Rechtsbeugung sicherzustellen, sondern nur daran, einen Schutz der Rechtsgeltung vor Angriffen ›von innen‹ zu bewirken. Ein solcher Angriff ist aber (objektiv) gegeben, wenn Entscheidungen getroffen werden, welche unter keinem verfahrens- oder materiell-rechtlichen Gesichtspunkt als ›vertretbar‹ anzusehen sind, die also von sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht getragen werden, sich mithin als unvertretbar und objektiv willkürlich erweisen.«⁴⁰

Immerhin an eines ist zu denken: Der Betreuungsrichter steht nicht unter dem Schutz des Spruchrichterprivilegs nach § 839 Abs. 2 BGB, weil er kein »Urteil in einer Rechtssache« spricht und kein Prozeßrechtsverhältnis klärt, sondern sozialfürsorgerisch tätig wird.⁴¹ Das Richterspruchprivileg schützt die Rechtskraft und nicht den Richter. Dementsprechend hätte Frau Dr. Rentsch, wenn sie denn trotz schwerer Krankheit und Justizenttäuschung noch Kraft gefunden hätte, Schadensersatz und Entschädigung wegen vorsätzlicher oder auch nur grob fahrlässiger Persönlichkeitsrechtsverletzung fordern können. Auch das kann man sich indes sparen. Das OLG München nämlich verschärft den Pflichtwidrigkeitstatbestand gerade in

einer Betreuungssache (mit Unterbringung) auf das Rechtsbeugungsniveau⁴² objektiver Willkür – unter Bezug auf ein wegen Fehlzitat nicht identifizierbares BGH-Urteil:

»Eine Entscheidung gegen den Willen des Betroffenen ein Sachverständigengutachten einzuholen [,] verbunden mit der Anordnung der Vorführung zum Zwecke der Begutachtung, ist [...] dann nicht mehr verständlich, wenn ein Vormundschaftsgericht die psychiatrische Untersuchung eines Betroffenen anordnet, ohne diesen vor der Entscheidung persönlich gehört oder sonstige Feststellungen, die die Annahme einer Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen rechtfertigen könnten, getroffen zu haben. [Dem] liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass es nicht hinnehmbar ist, in die Persönlichkeitsrechte und Freiheitsrechte eines Betroffenen eingreifende Maßnahmen zu treffen, ohne hinreichende sachliche Anhaltspunkte für eine Betreuungsbedürftigkeit vor Abfassung des Beschlusses getroffen zu haben. Festzustellen ist, dass [...] eine Anhörung dann entbehrlich ist oder nicht erfolgen muss, wenn anderweitig hinreichende Feststellungen für eine mögliche Betreuungsbedürftigkeit des Betroffenen getroffen worden sind. Auch wenn die Ausführungen des Bundesgerichtshofs insoweit die Frage der Anfechtbarkeit betrafen, können diese Ausführungen für die Frage herangezogen werden, ob ein Betreuungsrichter in amtspflichtwidriger Weise eine Untersuchung und eine Vorführung angeordnet hat.«

Richtig ist nur der Grundgedanke: Soweit das materielle oder das Verfahrensrecht dem Richter Beurteilungs- oder Ermessensspielräume überläßt, kommt eine Richteramtspflichtverletzung nur in Betracht, wenn die Entscheidung unvertretbar ist. Diese Unvertretbarkeit aber auf objektive Willkür zu verengen und sich dabei an der BGH-Rechtsprechung zur Durchbrechung des Beschwerdeausschlusses⁴³ zu orientieren – das ist selbst willkürlich. Der Staat kann für den Betreuungsrichter gerade dann haften, wenn dieser Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ohne daß hiergegen ein Rechtsmittel eröffnet ist⁴⁴. Anhörungsausfall und Betreuung ohne Untersuchung sind eindeutige Amtspflichtverletzungen, die von keinem Vertretbarkeitsspielraum gedeckt sind; die Zweckentfremdung der Betreuung ebenso. Indes: Angesichts der Tendenz, den Betreuungsrichter von jeglicher Verantwortung freizustellen, kann man Frau

Dr. Rentsch nur warnen. Eher erhält ein »verbal gefolterter« Kindermörder eine Entschädigung⁴⁵, als daß die Opfer härtester Justizwillkür Recht bekommen. Wer die Schwelle zur Justiz überschreitet, möge die Inschrift im Torbogen beachten: »Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!«

VOLKER RIEBLE

Anmerkungen

- 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern.
- 2 Dazu *Uhlenbruck*, *InsO*, 13. Auflage 2010, § 58 Rn 42.
- 3 HM: *MünchKommBGB/Wagenitz*, 5. Auflage 2008, § 1890 Rn 3; *Staudinger/Engler* (2004) § 1890 Rn 15.
- 4 AA aber gerade die hM, *MünchKommBGB/Wagenitz* § 1837 Rn 11; eingehend BayObLG vom 25.10.2000 – 3Z BR 229/00 – RPflegler 2001, 74 und juris; BayObLG vom 4.6.1997 – 3Z BR 42/97 – RPflegler 1997, 476 und juris: nur formale Schlußabrechnung, nicht aber deren Vollzug durch Herausgabe.
- 5 Damals § 33 FGG, heute § 35 FamFG.
- 6 Dazu *Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Bendtsen*, *Zwangsvollstreckungsrecht*, 2010, § 888 ZPO Rn 24.
- 7 *Keidel*, *FamFG*, 16. Auflage 2009, § 35 Rn 39 f.
- 8 Eingehend *Keidel*, *FamFG*, § 35 Rn 50 ff.
- 9 Damals § 69b Abs. 2 FGG und heute § 290 FamFG.
- 10 Dazu auch OLG Düsseldorf vom 5.1.2010 – 25 Wx 71/09 – *FamRZ* 2010, 119.
- 11 Dazu nur BGH vom 9.2.2011 – XII ZB 526/10 – *FamRZ* 2011, 630 mwN.
- 12 Mit Blick auf die allgemeine Abänderungsbefugnis des Ausgangsgerichts nach § 18 FGG, jetzt ist das Abhilfeverfahren ausdrücklich in § 68 Abs. 1 FamFG geregelt.
- 13 Damals § 69a Abs. 2 Satz 2 FGG, heute § 287 Abs. 2 FamFG.
- 14 *Erman/A. Roth*, *BGB*, 13. Auflage 2011, § 1908b Rn. 7.
- 15 Damals § 69i Abs. 8 FGG; jetzt § 296 Abs. 2 FamFG.
- 16 Statt aller *Keidel/Budde*, *FamFG*, § 308 Rn 6.
- 17 Vgl. *Erman/A. Roth* § 1903 Rn 5.
- 18 Zu dieser: OLG Köln vom 1.3.1999 – 2 Wx 26/98 – juris; OLG Düsseldorf vom 5.1.2010 – 25 Wx 71/09 – *FamRZ* 2010, 1191.
- 19 Vgl. OLG Frankfurt vom 24.8.2010 – 7 UF 54/10 – juris, für den vergleichbaren Fall des Verfahrensspflegers und § 158 Abs. 4 FamFG.

- 20 Pardey, Schutz persönlicher Daten Betreuer, BtPrax 1998, 92; dazu auch OLG München vom 23.7.2009 – 5St RR 134/09 – NJW 2009, 2837; OLG Frankfurt vom 24.8.2010 – 7 UF 54/10 – juris.
- 21 Dazu BVerfG vom 12.5.2009 – 1 BvR 2272/04 – NJW 2009, 3016.
- 22 Gedeckelte Stundenansätze nach § 5 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern.
- 23 16 Wx 149/08 – FamRZ 2009, 724.
- 24 www.static.fhr.nrw.de/dozenten/dozenten.php?fb=&id=89 [15.10.2011].
- 25 KG vom 24.11.2009 – 1 W 412/09 – juris.
- 26 Früher § 68b Abs. 3 FGG, heute § 283 FamFG.
- 27 BGH vom 23.1.2008 – XII ZB 209/06 – FamRZ 2008, 774.
- 28 BGH vom 14.3.2007 – XII ZB 201/06 – BGHZ 171, 326 = FamRZ 2007, 1002.
- 29 BVerfG vom 2.7.2010 – 1 BvR 2579/08 – FamRZ 2010, 1624.
- 30 Schreiben an die Anzeigerstatterin vom 3.2.2011 – 702 Js 1520/10.
- 31 Schreiben vom 29.4.2011 – 52 Zs 168/11.
- 32 OLG Köln vom 10.6.2011 – III-1 Ws 89/11 – 78 – und III-1 Ws 91/11 – 80.
- 33 Karlsruher Kommentar zur StPO/Schmid, 6. Auflage 2008, § 172 Rn 34 ff.
- 34 Eingehend Lehmann, Der Rechtsbeugungsvorsatz nach den neueren Entscheidungen des BGH, NSTZ 2006, 127; instruktiv Fischer, StGB, 58. Auflage 2011, § 339 Rn. 14, 15a.
- 35 BGH vom 29.10.1992 – 4 StR 353/92 – BGHSt 38, 381, 383 = NJW 1993, 605.
- 36 Nur BGH vom 8.3.2000 – 5 StR 555/99 – NSTZ-RR 2000, 302.
- 37 BGH vom 23.5.1984 – 3 StR 102/84 – BGHSt 32, 357, 360 = NJW 1984, 2711.
- 38 www.ag-heinsberg.nrw.de/wir_ueber_uns/Behoerdenleiter/index.php [13.10.2011].
- 39 www.static.fhr.nrw.de/dozenten/dozenten.php?fb=&id=89 [15.10.2011].
- 40 Fischer, StGB, § 339 Rn. 15a.
- 41 BGH vom 22.5.1986 – III ZR 237/84 – NJW 1986, 2829. Eingehend Staudinger/Wurm (2007) § 839 Rn 674 ff. mwN; Zimmermann, Richter- und Rechtspflegerhaftung im Betreuungsrecht, BtPrax 2008, 185; aA der damalige Betreuungsrichter Coeppicus, Spruchrichterprivileg bei Anordnung einer Betreuung?, NJW 1996, 1947 (nur) für die Anordnung der Betreuung.
- 42 OLG München vom 25.5.2009 – 1 U 5249/08 – juris, im Anschluß an den Hinweisbeschluß vom 6.4.2009, juris.
- 43 BGH vom 14.3.2007 – XII ZB 201/06 – BGHZ 171, 326 = FamRZ 2007, 1002.
- 44 Insofern hat das OLG München mit Blick auf § 839 Abs. 3 BGB zugleich Denkgesetze verletzt.
- 45 LG Frankfurt vom 4.8.2011 – 2/4 O 521/05 – juris.